

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.



Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Biberach e.V. Rindenmooser Str. 12 88400 Biberach

Amt für Bildung, Betreuung und Sport
z.H. Frau T. Kloos
Zeppelinring 50
88400 Biberach

27. Dez. 2017		
z.d.A.	WV.m.Vorg.	z.Nr.
Az.		
FK: <i>W</i>	STADT BIBERACH	
Amt für Bildung, Betreuung und Sport <i>W</i> 27. Dez. 2017		z.Beab.
z.d.A.	WV.m.Vorg.	z.Nr.
Az.:		
FK: <i>W</i>		

Biberach, den 12.12.17

Sehr geehrte Frau Kloos,
sehr geehrter Herr Stark,

wie in unserem Gespräch vom 23.11.2017 besprochen, möchten wir einen Antrag für die kommende Gemeinderatssitzung der Stadt Biberach zu den Themen „Randzeiten“ und „Zuschussberechnung für die Jahre 2009 bis 2017“ einreichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Verein zur Förderung der
Waldorfpädagogik in Biberach e.V.
 Rindenmooser Straße 12 • 88400 Biberach
 Telefon + Fax 07351 75422
 Mail: Waldorfkindergarten.Biberach@system.de

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Biberach e.V.

Träger des Biberacher Waldorfkindergartens: Rindenmooser Str. 12 • 88400 Biberach/Riss • Tel.: 07351-75422
Bankverbindung: KSK Biberach, IBAN: DE1365450070000178846, BIC: SBCRDE66XXX • e-Mail: info@Waldorfkindergarten-Biberach.de



Antrag der Waldorfkinderkrippe Biberach an den Gemeinderat der Stadt Biberach

Biberach, den 09.12.2017

Änderungen im Krippenvertragsentwurfs – Antrag der Waldorfkinderkrippe Biberach Beschlussantrag:

Der freie Träger der Waldorfkinderkrippe Biberach beantragt,

1. dass keine Randzeiten für die Berechnung des Mindestpersonalschlüssels für beide Krippengruppen berücksichtigt werden.
2. dass das Pauschalierungsprinzip, d.h. die Personalkostenpauschale, auch für die Zuschussberechnung für die zurückliegenden Jahre 2009 bis 2017 angewandt wird.

Begründung:

Grundsätzlich begrüßen wir den Vertragsentwurf der Stadt mit den freien Krippenträgern. Das Pauschalierungsprinzip für die Zuschussberechnung vereinfacht den Verwaltungsaufwand und ermöglicht allen freien Trägern in der Arbeit mit den Krippenkindern ihr pädagogisches Konzept mit einer hohen Betreuungsqualität umzusetzen.

An dieser Stelle danken wir auch für die offenen und konstruktiven Vertragsgespräche mit Frau Kloos und Herrn Stark vom Amt für Bildung, Betreuung und Sport. Es gibt jedoch zwei Punkte, auf die wir eine andere Sicht haben und diese deshalb dem Gemeinderat vorbringen und um Ihre Zustimmung bitten möchten.

Zu 1.:

Der erste Vertragsentwurf (Anlage 3) sah bei der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels eine Randzeit von 1h pro Tag pro Gruppe vor. Eine solche Regelung ist für unsere beiden Krippengruppen nicht umsetzbar.

Das Landesjugendamt (KVJS) fordert eine ausreichende Präsenz von Fachkräften und geht in seinen Veröffentlichungen lediglich von einem Beispielwert von einer Stunde Randzeit aus. Wir haben zur Klärung unserer Situation wie in den Gesprächsrunden mit der Stadtverwaltung vereinbart eine Nutzer-Frequenz-Analyse durchgeführt. In beiden Gruppen werden regelmäßig in der ersten halben Stunde bereits mehr als die Hälfte der Kinder in die Krippe gebracht. In der VÖ-Gruppe schlafen alle Kinder bis zum Ende der Betreuungszeit und werden dann abgeholt. In der GT-Gruppe müssen zwei Fachkräfte bis zum Ende der Betreuungszeit anwesend sein, da keine weiteren Fachkräfte in der Einrichtung sind. Trotz des Nachweises soll eine Randzeit von 0,5h bei der VÖ-Gruppe berücksichtigt werden.

Das würde bedeuten, dass es der Erzieherin, die in der ersten halben Stunde Dienst hat, nicht möglich ist den Gruppenraum zu verlassen z.B. wenn ein Kind gewickelt werden müsste oder aus einem anderen wichtigen Grund. Weiterhin würde das bedeuten, dass sobald das 6. Kind der VÖ-Gruppe in der ersten halben Stunde gebracht wird, dieses (und ggf. weitere nachkommende Kinder) bis zum Eintreffen der zweiten Erzieherin die Zeit in der GT-Gruppe verbringen müsste. Dies ist einem Krippenkind, das in höchstem Maße von seinen Bezugspersonen abhängig ist, nicht zumutbar und pädagogisch nicht haltbar.

Um die Betreuungsqualität weiterhin aufrechtzuerhalten, bitten wir um Zustimmung, dass in unseren Krippengruppen gemäß der gelebten Realität keine Randzeiten für die Berechnung des Mindestpersonalschlüssels berücksichtigt werden.

Zu 2:

Entgegen dem grundsätzlichen Pauschalierungsprinzip des Vertrags sollen als Berechnungsgrundlage für die Zuschussberechnung für die Jahre 2009 bis 2017 (Übergangsregelung Punkt 5.1) nicht die Personalkostenpauschale gemäß dem Mindestpersonalschlüssel dienen, sondern die tatsächlichen Personalkosten, allerdings mit einer Deckelung, d.h. maximal bis zur Höhe der jeweiligen Personalkostenpauschale.

Es ist nicht nachvollziehbar warum gerade an dieser Stelle das Pauschalierungsprinzip des Vertrags durchbrochen wird. Seit der Gründung hat die Waldorfkinderkrippe sehr geringe Zuschussmittel von der Stadt Biberach erhalten und es war lange Zeit nicht absehbar, ob, wann und in welcher Form ein Vertrag mit der Stadt Biberach zustande kommt. Aus diesem Grund waren wir gezwungen unseren Erzieher/innen jahrelang ein Gehalt unter dem jeweils geltenden TVÖD zu zahlen. In vielen Jahren lagen wir daher unter der Personalkostenpauschale, d.h. den Durchschnittswerten für eine Entlohnung in durchschnittlicher Tariffhöhe. Dies würde nun zu einer geringeren Bezuschussung und damit einer einseitigen Benachteiligung des Trägers führen.

Es war nicht unser Verschulden, dass sich der Prozess bis zum Vertragsentwurf und den –gesprächen über so viele Jahre hingezogen hat und wir aufgrund dieser Verzögerung nicht in der Lage waren, die Personalkosten in Tariffhöhe zu erbringen. Seit vielen Jahren ist der Waldorfkindergarten immer wieder auf die Stadtverwaltung mit dem Ziel einer vertraglichen Regelung zugegangen.

Auch bringt uns eine solche Vertragsregelung, wenn wir auf den geplanten Kindergartenvertrag schauen, in ein Dilemma. Auf der einen Seite haben wir im Ü3 Bereich mehr noch wie in der Krippe keine ausreichenden Mittel um Gehälter gemäß aktuellem TVÖD zu zahlen und auf der anderen Seite sehen wir unter der Voraussetzung derselben Vorgehensweise wie beim Krippenvertrag einer noch weit geringeren rückwirkenden Bezuschussung des Kindergartens entgegen. Es gibt keine Zusage für einen zügigen Vertragsabschluss im Ü3-Bereich.

Wir sind dankbar dafür, dass der Stadt Biberach die faire und gerechte Finanzierung der Krippen und Kindergärten immer ein Anliegen war. Grundlage der gemeinsamen Bemühungen von Stadt und Trägern war immer die Bereitschaft der Stadt, eine Vereinbarung rückwirkend zum 01.01.2009 zu treffen. Nur so war es möglich und wird es weiterhin möglich sein, dem Prozess bis zur Vertragsgestaltung den erforderlichen Zeitrahmen zu geben. Es ist nicht nachvollziehbar, dass vor diesem Hintergrund nun eine Regelung umgesetzt werden soll, die zu einer derartigen Benachteiligung eines Trägers wie der Waldorfkinderkrippe führt, die über keine anderweitigen Trägermittel z.B. aus Stiftungsgeldern, verfügt.

Wir bitten um Zustimmung, dass das Pauschalierungsprinzip, d.h. die Personalkostenpauschale, auch für die Zuschussberechnung für die zurückliegenden Jahre 2009 bis 2017 angewandt wird.


**Verein zur Förderung der
Waldorfpädagogik in Biberach e.V.**
Rindenmooser Straße 12 88400 Biberach
Telefon + Fax 07351.75422
Mail: Waldorfkindergarten.Biberach@tchbo.de